

Vorschriften und Gerichtsentscheidungen aus der Polizeigeschichte

I. § 10 II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 (PrALR)

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.

II. § 3 der preußischen Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26.12.1808

Als Landes-Polizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträgliche Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über die Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

III. § 6 des preußischen Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11.03.1850

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

...

i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

IV. Auszug aus dem Kreuzbergurteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14.06.1882 (PrOVGE 9, 353)

Die Aufgabe der Polizei wird umschrieben in dem §. 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R., wonach es ihr Amt ist: die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Anwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitglieder desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. ...

Tritt man nunmehr auf der so gewonnenen Grundlage dem vorliegenden Streite näher, so soll zwar keineswegs bezweifelt werden, daß die Fürsorge der Polizei nach § 10 Tit. 17 Th. II A. L.-R. sich auch auf ideale „Güter“ richten könne. Damit ist aber an sich für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage nichts erreicht; vielmehr gilt es - unabhängig hiervon - zu untersuchen und festzustellen, unter welche der mehreren dort beschriebenen Aufgaben der Polizei:

Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr,

im Uebrigen die Verordnung fällt. Gewiß steht vorliegenden Falles die Abwendung einer „Gefahr“ für das Publikum oder einzelne Mitglieder des Publikums nicht in Frage und ebenso

gewiß nicht die Erhaltung der öffentlichen „Ruhe“ und „Sicherheit“; wohl aber - wenigstens nach Ansicht des Kommissars des Ministers des Innern - die Erhaltung der öffentlichen „Ordnung“; darunter soll „Alles, was die Interessen des öffentlichen Wohles, des Gemeinwohles angeht“, begriffen sein. Dem ist indeß nicht beizutreten. Der gewöhnliche Sprachgebrauch - auch derjenige der Gesetze - steht einer solchen Deutung des Ausdrucks „öffentliche Ordnung“ nicht nur nicht zur Seite, sondern sogar entgegen. Auf einer ganzen Reihe von Gebieten des öffentlichen Rechts ist längst jener Ausdruck geradezu ein terminus technicus in offenbar überall weit engerem Sinne geworden.

Endlich ergeben auch die Materialien des Allgemeinen Landrechts, daß es keineswegs in der Absicht gelegen hat, im §. 10 Tit. 17 Th. II „Alles, was die Interessen des öffentlichen Wohles angeht“ im Sinne des Kommissars des Ministers des Innern, zumal einschließlich der positiven Förderung des Gemeinwohls, zu umfassen ...

V. § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 01.06.1931

Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

VI. §§ 1 I, 8 I des Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder von 1977 (MEPolG)

§ 1 Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

§ 8 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ ... bis ... die Befugnisse der Polizei besonders regeln.